



## **Urlaubs- und Dispensationsregelung an der Schule Suhr**

(gültig ab Schuljahr 2025/26)

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen (gemäss §13 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule):

- a) Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b) Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe; 1 Tag
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- d) Aussergewöhnlicher Förderbedarf bei besonderen Begabungen
- e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

### **KLASSENLEHRPERSON**

Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung werden von der Klassenlehrperson geprüft und bewilligt.

Pro Schuljahr können, nach schriftlicher Meldung an die Klassenlehrperson, ohne Begründung 4 Schulhalbtage gemäss §38 Schulgesetz sowie §16 Verordnung über die Volksschule bezogen werden. Die betroffenen Lehrpersonen sind mindestens zwei Tage im Voraus zu informieren. Die Halbtage können zusammengefasst bezogen werden.

Wichtige Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (Beerdigungen, Hochzeit, etc.) bis zu einem Tag, werden von der Klassenlehrperson geprüft und bewilligt.

### **SCHULLEITUNG**

Die Schulleitung dispensiert Schülerinnen und Schüler von einzelnen Lektionen und damit zusammenhängenden Veranstaltungen und Wettkämpfen, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen (gemäss §14 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule).

### **GESAMTSCHULLEITUNG**

Die Gesamtschulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden (gemäss §13 Verordnung über die Volksschule). Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Die Gesamtschulleitung kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahres für maximal einen Unterrichtshalbttag pro Woche dispensieren.

Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.



Bei Urlauben von mehr als 30 Unterrichtstagen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (gemäss §58 Abs. 3 Schulgesetz sowie §13 Abs. 4 und §34 der Verordnung über die Volksschule). Auf entsprechende Gesuche wird nur eingetreten, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

Generell gilt folgendes Vorgehen:

1. Gesuche von mehr als einem Tag sind an die Gesamtschulleitung zu stellen.
2. Die Eltern richten ein schriftlich begründetes Gesuch in PDF-Form oder per Post an die Gesamtschulleitung.
3. Die Gesamtschulleitung beurteilt das Gesuch unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, dem Grundsatz der Schulpflicht und dem ordnungsgemässen Schulbetrieb.
4. Die Eltern erhalten eine schriftlich begründete Antwort.